

Name des Antragsstellers			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens

Es wird in der Eigenschaft als.....
(Eigentümer, Miteigentümer, Erbe, Inhaber eines Rechtes, Kaufinteressent etc.)

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens für

ein unbebautes Grundstück

ein bebautes Grundstück

ein Wohnungs-/ Teileigentum Aufteilungsplan Nr. _____ Stockwerk _____

Dienstbarkeiten und sonstige Rechte _____
(Wohnrecht, Erbbaurecht usw.)

beantragt. Das Gutachten wird in _____ facher Ausfertigung benötigt.

Gewünscht wird der Verkehrswert	
zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung	zu anderen Stichtagen _____

Beschreibung	
Lage: Gemeinde Stadt Schwerin	Straße/ Platz _____
Gemarkung..... Flur _____	Flst.. Nr.: _____

Name und Anschrift des Eigentümers, falls dieser nicht Antragsteller ist		

Einverständniserklärung des Eigentümers	ist beigefügt	wird nachgereicht

An Unterlagen sind beigefügt:

Grundbuchauszug Abt. I u. Abt. II (neueren Auszug)

Mietverträge einschl. monatliche Mieterträge (ohne umlagefähige Nebenkosten)

Kartenauszug, da Flurstück nur teilweise zu bewerten ist (Kennzeichnung der Fläche)

Fremdüberbauten sind auf dem Grundstück vorhanden keine vorhanden
Wenn vorhanden

ja Mitbewertung (Anlage Einverständniserklärung des Eigentümer) nein Nichtbewertung

Mit der örtlichen Besichtigung bin ich einverstanden/ ist der Eigentümer einverstanden. Nachweis liegt bei.

Die Besichtigung soll vereinbart werden mit Herrn/ Frau Tel.:

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gem. Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen (Gutachterausschusskostenverordnung – GAKostVO M-V) vom 12. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 254), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 389) geändert worden ist, nach Tarifstelle 1 erhoben.

Die Gebühr richtet sich nach dem ermittelten Verkehrswert. Der Antragsteller verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen.

Eine Umsatzsteuer auf diese Gebühren wird derzeit nicht erhoben. Sollten sich jedoch nachträglich für diese Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich der Antragsteller, die Umsatzsteuer - in der jeweiligen Höhe - zusätzlich zu der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach der o.g. Verordnung.

Der Eigentümer des Grundstücks erhält gem. § 193 Abs. 5 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Gebühren für die Erstattung von Gutachten über bebaute Grundstücke nach Höhe des im Gutachten ermittelten Wertes nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen (Gutachterausschusskostenverordnung – GAKostVO M-V) vom 12. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 254), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 389) geändert worden ist, Tarifstelle 1

Gebührentarif

ermittelter Wert €	Gebühren €	ermittelter Wert €	Gebühren €	ermittelter Wert €	Gebühren €
25.000	375	250.000	1.050	500.000	1.550
50.000	450	275.000	1.100	750.000	1.800
75.000	525	300.000	1.150	1.000.000	2.050
100.000	600	325.000	1.200	1.250.000	2.300
125.000	675	350.000	1.250	1.500.000	2.550
150.000	750	375.000	1.300	1.750.000	2.800
175.000	825	400.000	1.350	2.000.000	3.050
200.000	900	425.000	1.400	2.250.000	3.300
225.000	975	450.000	1.450	2.500.000	3.550

Für die Wertermittlung von unbebauten Grundstücken sowie in Fällen, in denen nur der Bodenwert eines bebauten Grundstücks zu ermitteln ist, wird jeweils 75 % der Gebühr für bebaute Grundstücke berechnet.

Sind in einem Gutachten mehrere Werte zu ermitteln (z.B. unterschiedliche Wertermittlungsstichtage oder unterschiedliche Qualitätsmerkmale), so wird die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes erhoben. Für die Ermittlung der übrigen Werte wird zuzüglich je eine Gebühr von 50 % oder 60 % erhoben.

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Maßgabe des Landesverwaltungskostengesetzes erhoben. Diese richten sich nach den Aufwendungen.